OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604078/4/KHu

Datum:
Linz, 2. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des M M, x, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Oktober 2020, GZ: VStV/920300418956/2020, wegen Übertretung des KFG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.10.2020 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG bestraft. Die Zustellung des Straferkenntnisses an den Bf erfolgte am 14.10.2020.

2. Der Bf erhob mit E-Mail vom 16.11.2020 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, in dem ein Sendungsverlauf enthalten ist, auf dem die Zustellung am 14.10.2020 ersichtlich ist. Zur Verifizierung führte das Gericht eine Sendungsabfrage bei der deutschen Post durch, die ebenfalls die Zustellung an den Empfänger am 14.10.2020 ergab. Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machte der Bf keinen Gebrauch.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG verzichtet werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idgF lautet auszugsweise:

> „Beschwerderecht und Beschwerdefrist
>
> § 7. [...]
>
> (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]. Sie beginnt
>
> 1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung [...]“

2. Das Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idgF, das aufgrund des Verweises in § 17 VwGVG anzuwenden ist, lautet auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. [...]

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

3. Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde dem Bf am Mittwoch, dem 14.10.2020, zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist ist ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Die Beschwerdefrist endete daher am Mittwoch, dem 11.11.2020. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 16.11.2020 per E-Mail versendet und damit verspätet eingebracht. Eine Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist ist nicht möglich. Die Beschwerde ist daher mangels Vorliegen von Prozessvoraussetzungen zurückzuweisen.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich merkt zum angelasteten Delikt klarstellend an, dass der Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nach der österreichischen Rechtslage (§ 103 Abs. 2 KFG) verpflichtet ist, der Behörde auf Anfrage bekannt zu geben, wer sein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat; kann er diese Auskunft nicht erteilen, hat er eine Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen kann. Der Verpflichtung des § 103 Abs. 2 KFG muss der Zulassungsbesitzer auch ohne Radarfoto und ohne Akteneinsicht (vgl. VwGH 26.5.1999, 99/03/0074) entsprechen können.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es fehlt auch nicht an einer solchen. Die einzelfallbezogene Beurteilung, ob die Beschwerde verspätet war, warf keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer